

Mein nächstes Ziel war Gmunden, wo ich die Spur des Traunkirchner und Orter Weisthums zu verfolgen gedachte. Ich hatte, wie schon erwähnt (S. 6), im Museum zu Linz einiges hieher Gehörige gefunden; es bestand für Traunkirchen in einer Abschrift eines alten ‚Vrwar püch,‘ das nach einer beigeschriebenen Notiz von Jod. Stülz ein ‚Pergamentcodex in Quart, grösstentheils dem 14. Jahrhundert angehörig‘, gewesen war: darin fand ich auf Bl. 22^b — 23^a die Rechte der Zinsleute des Klosters eingetragen. Denselben Heft liegt aber noch eine Abschrift ‚aus einem Pergamentcodex des 15. Jahrhunderts zu Ort‘ bei, worin die beim Taiding zu Traunkirchen üblichen Rechtsfragen, aber leider ohne die Antworten verzeichnet sind. Wohin die Originalien gekommen waren, konnte ich weder im Museum erfragen, noch gelang es anderswo eine Spur aufzufinden. Für Ort bestand mein Linzer Fund nur in einem ‚Compendium deren Abschriften Unterschiedlicher originalien Die Grafschaft Orth am Traunsee Betreffend,‘ wovon ich vorläufig nur oberflächliche Kenntniss genommen hatte, genauere Durchsicht auf die Rückkehr von der Reise versparend. Nach einer Notiz in den Sitzungsberichten Bd. LIII. S. 369 sollte ein Taiding von Ort sich im dortigen Herrschaftsarchive befinden: aber seit dem Verkauf des Seeschlosses gab es ein solches so wenig mehr, als ein Klosterarchiv in Traunkirchen. Ich erkundete, dass wenigstens Theile von beiden, soweit nicht scartirt worden war, an das Forstamt in Ebensee abgegeben worden waren. Dahin wendete ich mich nun zunächst und fand beim Oberforstmeister Herrn Christian Pichler die freundlichste Aufnahme und in dem Amtsschreiber Herrn Ferd. Edlinger einen gefälligen Gehülfen. Aber ausser jüngeren Abschriften des älteren der genannten Traunkirchner Urbarien und eines zweiten Urbarbuchs, das gleichfalls die Rechte der Zinsleute enthält, wollte sich nur ein Extract aus dem Traunkirchner Pantaiding finden, den ich sofort abschrieb. Das Blatt, von einer Hand des 17. Jahrh. geschrieben, enthält am unteren Rande von jüngerer Hand die Bemerkung: ‚Vide fol. 16 des Paanthätungsbüchl im rothen band‘. Weiter konnte ich aus den Verzeichnissen nur entnehmen, dass eine Fischereiordnung von 1699 für den Traunsee und von 1708 für den Hallstättersee an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden entlehnt